

Geschäftsverzeichnisnr. 4405
Urteil Nr. 154/2008 vom 6. November 2008

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Internierung von Personen mit Geistesstörung, erhoben von P.H. und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 2. Januar 2008 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Januar 2008 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung gewisser Bestimmungen (Artikel 26 § 4 Absatz 2, 27 Absatz 2, 34 Absatz 2, 38 § 2, 39 § 3, 40, 42 § 3 Absatz 2, 43 Absatz 2, 53 § 4 Absatz 4 und § 5 Absatz 2, 55 Absatz 2, 58 § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 3, 70 § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 2, 73 § 3 Absatz 2, 74 Absatz 2, 85 § 2 Absatz 2, 86 § 1 Absatz 2, 98 § 3 Absatz 2, 99 Absatz 2, 110 Absatz 2 und 116 § 1 Absatz 2) des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Internierung von Personen mit Geistesstörung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Juli 2007): P.H., A.C., A. V.H., S.P., R.L., Z.Y., R.R., A.K., J.C. und W. V.R., die in 3945 Oostham, Heldenplein 42, Domizil erwählt haben.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. September 2008

- erschienen
- . RA P. Verpoorten, in Hasselt zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA E. Jacobowitz, ebenfalls *loco* RA P. De Maeyer, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Moerman Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage in Abrede, weil der Nachweis der Prozessfähigkeit der klagenden Parteien fehle. Gemäß den Artikeln 29 und 30 des Gesetzes vom 9. April 1930 « über den Schutz der Gesellschaft vor Anormalen, Gewohnheitsstraftätern und bestimmten Sexualstraftätern » (nachstehend: Gesetz über den Schutz der Gesellschaft), ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1964, seien sie möglicherweise nicht mehr fähig, selbst vor Gericht aufzutreten, so dass ihre Klage unzulässig sei.

B.2. Artikel 29 § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Schutz der Gesellschaft bestimmt, dass ein Beschuldigter, der in Anwendung der Artikel 7 oder 21 interniert ist und weder entmündigt ist noch unter Vormundschaft steht, einen vorläufigen Verwalter erhalten kann, wenn seine Interessen dies erfordern. Aufgrund von Artikel 30 § 1 desselben Gesetzes kann der vorläufige Verwalter kraft einer besonderen Ermächtigung des Friedensrichters des Wohnsitzes des Internierten diesen als Kläger vor Gericht vertreten.

Die vorerwähnten Bestimmungen regeln nur die mögliche Vertretung des Internierten vor Gericht zur Verwaltung seines Vermögens. Die Internierung der klagenden Parteien entzieht ihnen daher keineswegs ihre Fähigkeit, als Kläger oder Beklagter vor Gericht aufzutreten in Bezug auf ihr persönliches Statut. Die angefochtenen Bestimmungen betreffen die persönliche Freiheit der Internierten und die Modalitäten, nach denen sie ihre weitere Internierung anfechten können. Sie betreffen somit das persönliche Statut der Internierten.

B.3. Der Ministerrat stellt ferner die Zulässigkeit der Klage in Abrede, weil die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5 Absatz 4 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention anführten, ohne anzugeben, zwischen welchen Kategorien von Personen die angefochtenen Bestimmungen einen

Behandlungsunterschied einführen. Daher würden sie den Hof bitten, die angefochtenen Bestimmungen unmittelbar anhand von vertragsrechtlichen Bestimmungen zu prüfen, wozu der Hof nicht befugt sei.

B.4. Wenn eine klagende Partei im Rahmen einer Nichtigkeitsklage einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit einer vertragsrechtlichen Bestimmung anführt, durch die ein Grundrecht gewährleistet wird, besteht der Klagegrund darin, dass sie der Auffassung ist, es werde ein Behandlungsunterschied eingeführt, indem die Ausübung dieses Grundrechtes durch die Bestimmungen, die sie mit der Klage anfechte, entzogen werde, obwohl dieses Grundrecht jedem anderen Bürger uneingeschränkt gewährleistet werde. Folglich bittet die klagende Partei den Hof nicht, die angefochtenen Bestimmungen unmittelbar anhand der vertragsrechtlichen Bestimmung zu prüfen.

B.5. Die Einreden werden abgewiesen.

#### *Zur Hauptsache*

B.6. Der erste Klagegrund, der gegen die Artikel 38 § 2, 55 und 110 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Internierung von Personen mit Geistesstörung (nachstehend: das Gesetz über die Internierung) gerichtet ist, ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet, da die angefochtenen Bestimmungen den Internierten die Möglichkeit entzögen, kurzfristig die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung Haft beurteilen zu lassen und ihre Freilassung anordnen zu lassen, falls die Haft unrechtmäßig sei.

Artikel 38 § 2 des Gesetzes über die Internierung bestimmt:

« Frühestens zehn Monate und spätestens zwölf Monate nach der ersten Entscheidung über die Unterbringung gibt der Direktor eine Stellungnahme über die etwaige Notwendigkeit zur Verlegung des Internierten oder über dessen etwaige Bitte um Verlegung ab sowie darüber, ob die durch die Artikel 18 § 2 Nr. 3, 19, 21, 22 und 23 festgelegten Modalitäten wünschenswert sind. Die Artikel 39 und 40 sind anwendbar ».

Artikel 55 desselben Gesetzes bestimmt:

« Außer im Falle der Gewährung der begrenzten Inhaftierung oder der elektronischen Aufsicht legt das Strafvollstreckungsgericht in seinem Urteil ebenfalls, falls es die Freilassung auf Probe nicht gewährt, das Datum fest, an dem der Direktor gemäß Artikel 38 eine neue Stellungnahme abgeben muss.

Diese Frist beträgt mindestens sechs Monate und darf nicht länger sein als ein Jahr ab dem Urteil ».

Artikel 110 desselben Gesetzes bestimmt:

« Wenn das Strafvollstreckungsgericht die Modalität nicht gewährt, bestimmt es in seinem Urteil das Datum, an dem der Direktor eine neue Stellungnahme abgeben muss.

Diese Frist beträgt mindestens sechs Monate und darf nicht länger sein als ein Jahr ab dem Urteil ».

B.7. Das Gesetz über die Internierung sieht eine regelmäßige Bewertung der Internierung von Personen vor und verlangt dazu, dass der Direktor eine mit Gründen versehene Stellungnahme bezüglich aller unterschiedlichen Modalitäten der Internierung, über die das Strafvollstreckungsgericht entscheiden kann, abgibt, nämlich die Verlegung, den Freigang im Hinblick auf die gesellschaftliche Wiedereingliederung, den Urlaub, die begrenzte Inhaftierung, die elektronische Aufsicht und die Freilassung auf Probe, die immer einer endgültigen Freilassung voraufgehen muss. Der Direktor muss seine Stellungnahme frühestens zehn Monate und spätestens zwölf Monate nach der ersten Entscheidung über die Unterbringung abgeben und anschließend nach jeder diesbezüglichen Entscheidung des Strafvollstreckungsgerichts innerhalb der durch dieses festgelegten Frist, die mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr nach dem Datum des Urteils beträgt. Die Maßnahme wurde in der Begründung wie folgt erläutert:

« Der Direktor muss regelmäßig eine neue Stellungnahme dieser Art abgeben, bis der Internierte der begrenzten Inhaftierung oder der elektronischen Aufsicht unterstellt oder auf Probe freigelassen wird.

Diese regelmäßige Kontrolle der Lage des Internierten ist eine Empfehlung der Internierungskommission, mit der vermieden werden soll, dass Internierte ‘ vergessen ’ würden. Da die Kommission festgestellt hat, dass gewisse Internierte nie beantragen, vor der Kommission zum Schutz der Gesellschaft zu erscheinen, muss das Verfahren verpflichtend auf Initiative des Direktors eingeleitet werden, und nicht auf Antrag des Internierten oder seines Beistands » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2841/001, S. 40).

Die Rechtssache wird behandelt in einer Sitzung, die spätestens zwei Monate nach dem Eingang der Stellungnahme des Direktors stattfinden muss (Artikel 42 § 1 des Gesetzes über die Internierung), und das Strafvollstreckungsgericht entscheidet innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem die Rechtssache zur Beratung gestellt wurde (Artikel 46 des Gesetzes über die Internierung). Unbeschadet der Möglichkeit, dass das Strafvollstreckungsgericht die Behandlung der Rechtssache einmal auf eine spätere Sitzung vertagen kann, ohne dass diese Sitzung später als zwei Monate nach der Vertagung stattfinden darf (Artikel 45 des Gesetzes über die Internierung), verlaufen zwischen zwei Entscheidungen des Strafvollstreckungsgerichts höchstens vierzehneinhalb Monate.

B.8. Aufgrund von Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.

Damit die Haft eines Geisteskranken rechtmäßig ist, müssen gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte drei Mindestbedingungen erfüllt sein - auf der Grundlage eines objektiven medizinischen Gutachtens muss nachgewiesen werden, dass eine reale und andauernde geistige Störung vorliegt; diese Störung muss außerdem derart sein, dass sie die Internierung rechtfertigt; die Internierung darf nur so lange dauern, wie die Person geistesgestört bleibt, in dem Sinne, dass der Internierte die Möglichkeit erhalten muss, freizukommen, sobald er wieder gesund ist (EuGHMR, 24. Oktober 1979, *Winterwerp* gegen Niederlande, § 37). Wenn der nationale Gesetzgeber die automatische Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung vorsieht - was gewöhnlich geschieht, wenn eine Person wegen einer psychischen Störung oder wegen der Gefahr, die sie für sich selbst und die Gesellschaft darstellt, für eine längere oder unbegrenzte Zeit interniert wird, wie es im Gesetz über die Internierung festgelegt ist -, muss diese Überprüfung in angemessenen zeitlichen Abständen erfolgen (EuGHMR, 24. September 2000, *Herczegfalvy* gegen Österreich, § 75).

Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, darunter die durch die klagenden Parteien angeführten Urteile (EuGHMR, 26. September 2000, *Oldham* gegen Vereinigtes Königreich, §§ 30, 31 und 37; 24. Juli 2001, *Hirst* gegen Vereinigtes Königreich, §§ 37, 38 und 44; 21. Juni 2005, *Blackstock* gegen Vereinigtes Königreich, § 44),

kann nicht abgeleitet werden, dass die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehene Höchstfrist von vierzehneinhalb Monaten als solche unvernünftig wäre im Lichte von Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Beurteilung der vernünftigen Beschaffenheit der Zwischenzeiträume, mit der das Erfordernis einer « unverzüglichen » Entscheidung erfüllt wird im Sinne des vorerwähnten Artikels 5 Absatz 4, obliegt in erster Linie den nationalen Instanzen und ist *in concreto* zu beurteilen. Die durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführten Fristen, deren Mindest- und Höchstdauer festgelegt sind, erlauben es dem Direktor, nachdem die erste Entscheidung getroffen wurde, und dem Strafvollstreckungsgericht anlässlich späterer Entscheidungen über die Ausführung der Internierung, *in concreto* die Dauer dieser Zwischenzeiträume entsprechend den konkreten Umständen der Rechtssache zu bestimmen.

Daraus ergibt sich, dass die klagenden Parteien nicht bei der Ausübung des durch diese Bestimmung geschützten Grundrechts diskriminiert werden.

Der erste Klagegrund ist unbegründet.

B.9. Der zweite Klagegrund, der gegen die Artikel 39 § 3 und 40 des Gesetzes über die Internierung gerichtet ist, ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da die angefochtenen Bestimmungen, die vorschrieben, dass die Stellungnahmen des Direktors und der Staatsanwaltschaft als Abschrift dem Internierten und nicht seinem Beistand mitgeteilt würden, an der besonderen Beschaffenheit des Freiheitsentzugs von Geisteskranken, die oft nicht für sich selbst handeln könnten, vorbeigingen. Aus denselben Gründen führen die klagenden Parteien einen dritten, aus einem Verstoß gegen dieselben Bestimmungen abgeleiteten Klagegrund an gegen die Artikel 26 § 4 *in fine*, 34 *in fine*, 42 § 3 *in fine*, 53 § 4 *in fine*, 58 § 3 *in fine*, 70 § 2 *in fine*, 73 § 3 *in fine*, 85 § 2 *in fine* und 98 § 3 *in fine* des Gesetzes über die Internierung, die alle bestimmten, dass der Internierte auf seinen Antrag hin eine Abschrift der Akte erhalten könne.

B.10.1. Obwohl Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention die Staaten in der Regel nicht verpflichtet, Stellungnahmen und andere Aktenstücke dem Beistand der Person, über deren Inhaftierung der Richter zu entscheiden hat, mitzuteilen, ergibt sich jedoch

aus dieser Bestimmung, dass sich besondere Verfahrensgarantien als notwendig erweisen können für die Personen, die angesichts ihrer geistigen Störungen nicht vollständig fähig sind, für sich selbst zu handeln (EuGHMR, 24. Oktober 1979, *Winterwerp* gegen Niederlande, § 60). Der allgemeine Rechtsgrundsatz der Verteidigung beinhaltet im Übrigen das Recht auf Beistand durch einen Rechtsanwalt, um vor einem Gericht zu erscheinen, wenn die Umstände erkennen lassen, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass der Betroffene sich sachdienlich verteidigen kann. Dies ist der Fall, wenn es sich um Personen handelt, die wegen einer Geistesstörung ihrer Freiheit beraubt wurden und von denen vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie fähig sind, selbst die Entscheidungen zu treffen, die im Rahmen des Verfahrens erforderlich sind.

Daher hat der Gesetzgeber zu Recht den Standpunkt vertreten, dass der verpflichtende Beistand durch einen Rechtsanwalt gerechtfertigt ist, weil es « jeweils wichtige Entscheidungen für den Internierten sind » und « angesichts der Situation, in der er sich befindet und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass gegen diese Entscheidungen keine Berufung möglich ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2841/001, S. 67), und in Artikel 118 des Gesetzes über die Internierung vorgesehen, dass die Gerichte nur über die Anträge auf Internierung entscheiden können, wenn die Betroffenen durch einen Beistand unterstützt oder vertreten werden, und dass das Strafvollstreckungsgericht sowie der Kassationshof nur über einen Internierten und die Internierung eines Verurteilten entscheiden können, wenn sie durch einen Beistand unterstützt oder vertreten werden.

B.10.2. Indem nicht vorgesehen ist, dass die Stellungnahme des Direktors und die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft ebenfalls dem Beistand des Internierten mitgeteilt werden, machen die angefochtenen Artikel 39 § 3 und 40 es diesem Rechtsanwalt jedoch unmöglich, seinen Auftrag als Beistand und der Verteidigung des Betroffenen korrekt auszuführen. Angesichts der Situation dieser Person kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, dass sie in allen Fällen imstande ist, die Tragweite und die Bedeutung der ihr zugesandten Dokumente zu beurteilen und diese unmittelbar ihrem Beistand zu übermitteln.

Die angefochtenen Bestimmungen weisen außerdem eine Inkohärenz mit den Bestimmungen auf, die vorschreiben, dass in dem Fall, wo die Stellungnahme des Direktors nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist mitgeteilt wird, der Präsident des Gerichts erster Instanz auf schriftlichen Antrag des Beistandes des Internierten den Minister oder die Rechtsperson dazu

verurteilen kann, die Stellungnahme abzugeben und dem Internierten sowie dessen Beistand eine Abschrift davon zu übermitteln (Artikel 39 § 4), und die bestimmen, dass dem Beistand das Datum, die Uhrzeit und der Ort der Verhandlung mitgeteilt werden (Artikel 42 § 2).

B.10.3. Indem darin nicht vorgesehen ist, dass die Stellungnahme des Direktors und die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft dem Beistand des Internierten mitgeteilt werden, entziehen die Artikel 39 § 3 und 40 des angefochtenen Gesetzes den Betroffenen ohne Rechtfertigung die tatsächliche Ausübung des durch Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechts, so dass gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen wird.

Der zweite Klagegrund ist begründet. Die Artikel 39 § 3 und 40 sind daher für nichtig zu erklären, insofern sie nicht vorsehen, dass die Stellungnahme des Direktors und die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft dem Beistand des Internierten mitgeteilt werden.

B.11.1. In den im dritten Klagegrund angefochtenen Bestimmungen ist nicht vorgesehen, dass der Beistand des Internierten eine Abschrift der Akte erhalten kann, da dieses Recht dem Internierten selbst vorbehalten ist.

B.11.2. Aus den gleichen Gründen, wie sie in B.10.2 dargelegt wurden, hindern die angefochtenen Bestimmungen, indem darin nicht vorgesehen ist, dass der Beistand des Internierten eine Abschrift der Akte anfordern und erhalten kann, diesen Beistand daran, den ihm anvertrauten Auftrag sachdienlich auszuführen.

B.11.3. Der dritte Klagegrund ist begründet. Die Artikel 26 § 4 Absatz 2, 34 Absatz 2, 42 § 3 Absatz 2, 53 § 4 Absatz 4, 58 § 3 Absatz 2, 70 § 2 Absatz 2, 73 § 3 Absatz 2, 85 § 2 Absatz 2 und 98 § 3 Absatz 2 sind daher für nichtig zu erklären, insofern darin nicht vorgesehen ist, dass der Beistand des Internierten eine Abschrift der Akte anfordern und erhalten kann.

B.12. Der vierte Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet ist, ist gegen die Artikel 27, 43, 53 § 5, 58 § 4, 70 § 3, 74, 86 § 1 und 99 des Gesetzes über die Internierung gerichtet, insofern die angefochtenen Bestimmungen verlangten, dass der

Internierte persönlich erscheine, aufgrund der Erwägung, dass auch die Bestimmungen an der besonderen Beschaffenheit des Freiheitsentzugs von Geisteskranken, die oft nicht für sich selbst handeln könnten, vorbeigingen.

B.13. Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet die Staaten nicht, diejenigen, die der Auffassung sind, unrechtmäßige gefangen gehalten zu werden, vom persönlichen Erscheinen vor dem Richter zu befreien, der über die Rechtmäßigkeit der weiteren Inhaftierung entscheiden muss. Die spezifische Art der Inhaftierung, die die Internierung darstellt, erfordert es gerade, dass der Richter sich persönlich des Zustandes des Internierten zu dem Zeitpunkt vergewissern kann, in dem der Richter über die Internierung und die Fortsetzung ihrer Modalitäten zu entscheiden hat. Außerdem berücksichtigen die angefochtenen Gesetzesbestimmungen die spezifischen Probleme, zu denen ein persönliches Erscheinen des Internierten führen könnte, nämlich bei der Behandlung der medizinisch-psychiatrischen Fragen im Zusammenhang mit dem Zustand des Internierten, wie unter anderem aus den Artikeln 43 und 86 § 1 des Gesetzes über die Internierung hervorgeht.

Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

B.14. Der fünfte Klagegrund, der gegen Artikel 116 § 1 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Internierung gerichtet ist, ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da das Recht auf ein faires Verfahren verletzt werde durch die Begrenzung der Fristen, innerhalb deren eine Kassationsbeschwerde gegen die Entscheidung des Strafvollstreckungsgerichts eingelegt beziehungsweise ein Schriftsatz beim Kassationshof eingereicht werden könne.

Artikel 116 § 1 des Gesetzes über die Internierung bestimmt:

«Die Staatsanwaltschaft legt die Kassationsbeschwerde innerhalb einer Frist von vierundzwanzig Stunden ab dem Tag, an dem ihr die Entscheidung zur Kenntnis gebracht wird, ein.

Der Beistand des Internierten legt die Kassationsbeschwerde innerhalb einer Frist von vierundzwanzig Stunden ab dem Tag, an dem das Urteil durch Gerichtsbrief zur Kenntnis gebracht wird, ein. Die Kassationsgründe werden in einem Schriftsatz angeführt, der spätestens am fünften Tag nach dem Datum der Kassationsbeschwerde bei der Kanzlei des Kassationshofes eingehen muss.

Die Beschwerden werden eingereicht durch eine Erklärung bei der Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts ».

B.15.1. In dem durch die angefochtene Bestimmung eingeführten System ist die Kassationsbeschwerde das einzig mögliche Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Strafvollstreckungsgerichts. Aus der Begründung des Gesetzentwurfs geht hervor, dass der Gesetzgeber den Zugang zum Kassationshof erheblich erweitern wollte als Ausgleich für die Abschaffung des Rechtsmittels, das vorher diesbezüglich bestand:

«Derzeit kann gegen die Entscheidungen der Kommission zum Schutz der Gesellschaft bezüglich der Freilassung auf Probe Berufung bei der hohen Kommission zum Schutz der Gesellschaft eingereicht werden. Gegen die Entscheidung der hohen Kommission kann Kassationsbeschwerde eingereicht werden.

Die Möglichkeit einer Berufung gegen die Entscheidung des Strafvollstreckungsgerichts wird nicht vorgesehen wegen der Parallelität zur externen Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen. Es wird hervorgehoben, dass die Akte des Internierten immer regelmäßig geprüft wird, ohne dass der Internierte hierzu irgendeine Initiative ergreifen muss.

Die Kassationsbeschwerde des Internierten, die derzeit nur gegen die Entscheidungen der hohen Kommission im Zusammenhang mit der Freilassung auf Probe möglich ist, wird hingegen erheblich erweitert. Eine Kassationsbeschwerde wird möglich sein gegen jede Entscheidung des Strafvollstreckungsgerichts, die sich auf eine Modalität bezieht, die es dem Internierten ermöglicht, die Einrichtung zu verlassen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2841/001, S. 66).

B.15.2. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers zu bestimmen, welche Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Strafvollstreckungsgerichts möglich sein müssen.

Er kann die Rechtsmittelfristen einheitlich festlegen, um die Rechtsunsicherheit zu vermeiden, die sich aus dem gleichzeitigen Bestehen unterschiedlicher Fristen in vergleichbaren Verfahren ergibt.

B.15.3. Die Festlegung der sehr kurzen Fristen in Artikel 116 § 1 des angefochtenen Gesetzes wurde gerechtfertigt mit dem Bemühen, sie entweder, wie in den vorerwähnten Vorarbeiten erklärt wurde, mit den Fristen, die sich auf die « externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen » beziehen (Artikel 97 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer

im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte) oder, wie der Ministerrat anführt, mit den Fristen, die bezüglich der Untersuchungshaft (Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft) vorgesehen sind, in Einklang zu bringen.

B.15.4. Die Festlegung derart kurzer Fristen ist jedoch nicht vernünftig gerechtfertigt im Rahmen der Internierung von Personen mit Geistesstörung.

Auf diesem Gebiet hat der Gesetzgeber es ermöglicht, eine Kassationsbeschwerde einzureichen - die einzige im Gesetz fortan vorgesehene Beschwerde -, nicht für den Internierten, sondern für seinen Beistand, was voraussetzt, dass dieser entscheidet, diese Beschwerde einzureichen im Interesse einer Person, mit der die Kommunikation wegen ihrer Geistesstörung oft schwierig verläuft.

Die Festlegung solcher Fristen berücksichtigt also nicht «die besonderen Verfahrensgarantien, die möglicherweise notwendig sind, um diejenigen zu schützen, die wegen ihrer Geistesstörung nicht vollständig in der Lage sind, für sich selbst zu handeln» (EuGHMR, 24. Oktober 1979, *Winterwerp* gegen Niederlande, § 60).

B.16. Der fünfte Klagegrund ist begründet. Artikel 116 § 1 Absatz 2 ist daher für nichtig zu erklären.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

(1) erklärt im Gesetz vom 21. April 2007 über die Internierung von Personen mit Geistesstörung

- die Artikel 39 § 3 und 40 insofern, als sie nicht vorsehen, dass die Stellungnahme des Direktors und die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft dem Beistand des Internierten übermittelt werden,

- die Artikel 26 § 4 Absatz 2, 34 Absatz 2, 42 § 3 Absatz 2, 53 § 4 Absatz 4, 58 § 3 Absatz 2, 70 § 2 Absatz 2, 73 § 3 Absatz 2, 85 § 2 Absatz 2 und 98 § 3 Absatz 2 insofern, als sie nicht vorsehen, dass der Beistand des Internierten eine Abschrift der Akte anfordern und erhalten kann, und

- Artikel 116 § 1 Absatz 2

für nichtig;

(2) weist die Klage im Übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt